



## Vorbemerkungen für Bodenverbesserungs- und Verfestigungsarbeiten

1. Alle Preise sind netto, die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen.
2. Die Erdarbeiten, das Herstellen und Verdichten des Planums (nach Erfordernis, mindestens mit einer 16 to Walze), ggf. erforderliche Wassergestellung (und Nachwässern) sowie die Baustellenzufahrt für einen Anhängerzug bis zu 60 to Gesamtgewicht sind bauseits zu erbringen. Ebenso ist Platz zum Be- und Entladen sowie zur Reinigung der Maschinen in unmittelbarer Nähe zum Fräsfeld bauseits zu stellen. Verschmutzungen zwischen Fräsfeld und Verladestelle (bzw. Stelle der Reinigung, Bindemittelumladung oder Wasserentnahme) sind bauseits zu beseitigen.
3. Technische Vorgaben wie z.B. Größe der Fräsfläche, Bindemittelmenge, Einarbeitungstiefe und evtl. Wasserzugabe obliegen allein dem AG und sind bei Abruf und vor Arbeitsbeginn genau zu definieren. Angaben unsererseits sind unverbindliche Empfehlungen.
4. Die Bodenverbesserungs- und Verfestigungsarbeiten setzen bestimmte Witterungsverhältnisse voraus: die Arbeiten können bei längerem starkem Regen, heftigen kurzfristigen Niederschlägen (Gewitter) sowie bei starker Windentwicklung (wegen des Verwehens von Kalk) nicht durchgeführt werden. Des Weiteren darf unterhalb von 5° C Boden- und Lufttemperatur keine qualifizierte Bodenverbesserung sowie keine Bodenverfestigung stattfinden. Bodenverbesserungen sind bei Bodenfrost ebenfalls nicht zulässig. Eine Ausnahme bildet das Bindemittel NovoCrete ST 98®, welches für eine niedrigere Temperaturuntergrenze zulässig ist. Eine Bauzeitverlängerung und Mehrkosten aufgrund solcher Witterungsverhältnisse gehen nicht zu Lasten des AN.
5. Der AG hat eine ungehinderte Durchführung der Fräsarbeiten zu gewährleisten. Bauseits verursachte Standkosten (insbesondere beim Fehlen der bauseits zu erbringenden Bauleistungen gemäß Ziff. 2) sowie Standkosten aufgrund von Witterungsbedingungen (siehe oben gemäß Ziff. 4.) samt dadurch verursachten Bindemittlrückfrachten und Mindermengenzuschlägen werden entsprechend an den AG weiterberechnet:

Standzeit Silo (ab einer Stunde Entladung):	110,00 €/jede weitere Stunde
Rückfracht Weißfeinkalk	34,00 €/to
Rückfracht sonstige Bindemittel	21,00 €/to
Mindermengenzuschlag	25,00 €/to pro fehlende Tonne auf Gesamtladung (28 to)
6. Generell gelten alle Rückfrachten und Mindermengenzuschläge nur in einem Umkreis von 100 km von 72555 Metzingen. Frachtkostenzuschläge bei weiteren Entfernungen auf Anfrage. In Abhängigkeit vom Bindemittel sind Stornierungen bis 12:00 Uhr am Vortag (werktags von Mo-Fr) der Lieferung kostenneutral. Bei Stornierungen nach diesem Zeitpunkt sind die vollen Fracht- bzw. Vorhaltekosten zu entrichten. Kann in diesem Fall keine andere Verwendung für das Material gefunden werden, ist für das zu entsorgende Bindemittel der vereinbarte Materialpreis zu entrichten.
7. Wir behalten uns vor, Standzeiten und Arbeitsausfall aufgrund des Fehlens bauseits zu erbringender Vorleistung (siehe oben 2.) sowie aus Witterungsgründen (siehe oben 4.) gesondert in Rechnung zu stellen.
8. Zusätzliche Transporte, auch innerhalb der Baustelle, die nicht von uns zu vertreten sind, werden gegen Vergütung der entstehenden Kosten ausgeführt.
9. Die kalkulierten Preise beziehen sich (soweit im Angebot nichts anderes angegeben wird) auf eine weitgehend steinfrei und hindernisfreie Fräsfläche (Steine maximal 200 mm). Wir behalten uns vor, den Einheitspreis bei erhöhtem Maschinenverschleiß durch hohen Gehalt an Steinen anzupassen.
10. Ein Arbeitstag (AT) ist mit maximal 9 Stunden auf der Baustelle definiert (einschl. Pausen). Alle Mehrarbeit, welche über die tägliche Arbeitszeit hinausgeht, wird nach der gesetzlichen Überstundenregelung in Rechnung gestellt.
11. Unsere Angebote basieren auf den nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und dem Fahrpersonalgesetz (FpersG) zulässigen werktäglichen Arbeitszeiten sowie erforderlichen Pausen- und Ruhezeiten für Arbeitnehmer/-innen. Zusätzlich erforderliche Einsatztage werden angemessen nach Aufwand berechnet und sind vom Auftraggeber zu zahlen. Sonderabreden und Ausnahmen sind dem jeweiligen Individualangebot zu entnehmen.
12. Zusätzliche Leistungen, die nicht im Angebot explizit erwähnt werden (z.B. mehrere Fräsgänge, Wasserzugabe über den Rotor, etc.), aber dennoch vom AG veranlasst werden, behalten wir uns vor gesondert in Rechnung zu stellen.
13. Hindernisse im Arbeitsfeld (z. B. Schachtdeckel, diverse Einbauten, Kanäle, auch Hindernisse in der Tiefe der zu bearbeitenden Flächen) müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein und eine Einweisung für das Personal vor Ort muss vor der Ausführung der Arbeiten durch den AG stattfinden, anderenfalls übernehmen wir keine Haftung für Schäden an Hindernissen, an Schächten, an Leitungen oder dergleichen.
14. Für eventuelle Schäden durch Staubentwicklung übernehmen wir keine Haftung.
15. Die Mengen unseres Angebots sind Ihrer Anfrage entnommen. Wir bitten Sie, diese auf Plausibilität zu prüfen.
16. Im Falle von Massenminderungen oder Massenerhöhungen über 10 % behalten wir uns eine Preiserhöhung vor.
17. Die VOB/B und die VOB/C gelten in der jeweils neuesten Fassung als vereinbart.
18. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bodenverbesserungs- und Verfestigungsarbeiten, die Ihnen bekannt sind und die im Internet unter [www.heber-terramix.com](http://www.heber-terramix.com) einzusehen sind.
19. Die Ausführung des Auftrags erfolgt vorbehaltlich der Deckungszusage unseres Kreditversicherers.